

Merkblatt Leichtflüssigkeitsabscheider

(Benzinabscheider, Koaleszenzabscheider)

Stand: 05.02.2026

Rechtsgrundlage: Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Regensburg vom 04.12.1996, insbesondere die §§ 10, 11, 12, 15, 16 und 17. Die darin festgelegten Verpflichtungen gelten für alle Grundstückseigentümer sowie für die Nutzer der jeweiligen Grundstücke.

1. Allgemeines

Abwasser, das mit Leichtflüssigkeiten verunreinigt ist, darf ohne ausreichende Vorbehandlung nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden. Für die Einleitung ist eine Genehmigung der Stadt Regensburg erforderlich. In die Grundstücksentwässerungsanlage sind Abscheideranlagen nach dem Stand der Technik einzubauen, die den Anforderungen der DIN 1999-100 und DIN 1999-101 entsprechen. Betrieb und Wartung haben gemäß diesen Normen sowie nach den Vorgaben des Herstellers zu erfolgen.

2. Betriebsbedingungen

Es dürfen keine stabilen Emulsionen in den Leichtflüssigkeitsabscheider eingeleitet werden. Bei der Reinigung överschmutzter Oberflächen ist die Entstehung stabiler Emulsionen in der Regel ausgeschlossen, wenn:

- der Waschwasserdruck 6 MPa (60 bar) nicht überschreitet
- die Waschwassertemperatur maximal 60 °C beträgt
- nur abscheidefreundliche Reinigungsmittel verwendet werden
- ausschließlich aufeinander abgestimmte Reinigungsmittel eingesetzt werden

Abweichungen bei Druck und Temperatur sind zulässig, sofern dies in den Produktangaben der Reinigungsmittelhersteller ausdrücklich vorgesehen ist.

Am Ablauf des Leichtflüssigkeitsabscheiders ist im Messschacht ein Grenzwert von **20 mg/l Kohlenwasserstoff-Index** einzuhalten. Die Stadt Regensburg kann Abwasseruntersuchungen jederzeit auf Kosten des Betreibers veranlassen. Zudem ist der Stadt ein Betriebsbeauftragter zu benennen.

2.1 Anforderungen in Überschwemmungsgebieten

Für neu zu errichtende Abscheideranlagen und deren Zuleitungen ist eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb des leeren Abscheiders bzw. der leeren Leitung nachzuweisen. Bei Abscheidern aus Kunststoff ist zusätzlich nachzuweisen, dass sie dem maximal zu erwartenden äußeren Wasserdruck standhalten oder bei steigendem Wasserstand gefüllt werden. Diese Anforderungen gelten entsprechend auch für Abscheider aus Stahlblech.

2.2 Maßnahmen bei Hochwasserwarnung

Vor Erreichen des Hochwasserpegels ist der Abscheider durch eine Entsorgungsfirma zu entleeren und bei Bedarf durch Befüllen mit Wasser gegen Auftrieb zu sichern. Ab diesem Zeitpunkt ist der Betrieb aller Anlagen, die über den Abscheider entwässern, einzustellen. Der Betreiber muss hierfür einen Vertrag mit einer Entsorgungsfirma abschließen, die verpflichtet ist, innerhalb einer festgelegten Frist (z. B. 24 Stunden) tätig zu werden. Dieser Vertrag ist der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme der angeschlossenen Anlagen vorzulegen. Die Behörde teilt dem Betreiber eine verbindliche Hochwassermarkte mit, bei deren Erreichen der Abscheider und der Schlammfang zu entleeren sind und der Betrieb einzustellen ist. Nach dem Hochwasser dürfen der Abscheider und die angeschlossenen Flächen erst wieder genutzt werden, wenn ein Sachkundiger den ordnungsgemäßen Zustand und die Funktionsfähigkeit bestätigt hat.

3. Eigenkontrolle und Wartung

Die Abscheideranlage ist regelmäßig durch einen Sachkundigen zu überprüfen.

Die **monatliche Eigenkontrolle** umfasst insbesondere:

- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit
- Bestimmung der Schlammspiegellage
- Kontrolle des selbsttätigen Abschlusses und vorhandener Alarmeinrichtungen
- Sichtprüfung des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz zur Erkennung von Verstopfungen
- Prüfung von Sonderkonstruktionen nach Herstellerangaben
- Unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel sowie Entfernung grober Schwimmstoffe

Zusätzlich ist die Anlage **halbjährlich entsprechend den Herstellerangaben zu warten**.

Dabei sind unter anderem folgende Arbeiten durchzuführen:

- Prüfung des Koaleszenzeinsatzes auf Durchlässigkeit und Beschädigung; Reinigung oder Austausch nach Bedarf
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders bei starker Verschammung
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht (falls vorhanden)

Die Wartungsintervalle können bei geringem Anfall von Schlamm und Leichtflüssigkeiten auf bis zu zwölf Monate verlängert werden, sofern die Anlage ausschließlich zur Behandlung von verunreinigtem Regenwasser oder zur Absicherung von Anlagen und Flächen im Umgang mit Leichtflüssigkeiten eingesetzt wird. Alle durchgeführten Arbeiten und Feststellungen sind in einem Wartungsbericht zu dokumentieren und zu bewerten. Ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma wird empfohlen.

4. Entsorgung

Die Leerung des Abscheiders kann bei regelmäßiger halbjährlicher Wartung bedarfsorientiert erfolgen. Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entfernen, wenn 80 % der maximalen Speichermenge erreicht sind. Die zulässige Speichermenge ist dem Typenschild bzw. den technischen Unterlagen zu entnehmen. Spätestens alle fünf Jahre ist im Rahmen der Generalinspektion eine Leerung durchzuführen. Bei Abscheideranlagen, in denen Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME) anfallen, ist die abgeschiedene Leichtflüssigkeit spätestens nach einem Jahr, in Havariefällen sofort, zu entfernen. Wird die halbjährliche Wartung nicht durchgeführt, muss der Abscheider stattdessen halbjährlich durch eine abfallrechtlich zugelassene Fachfirma geleert werden. Der Schlamm im Schlammfang bzw. Schlammssammelraum ist spätestens zu entsorgen, wenn die Hälfte des Schlammfangvolumens erreicht oder der Schlammssammelraum gefüllt ist. Bei der Entsorgung aller aus der Anlage entnommenen Stoffe sind die abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

5. Generalinspektion

Vor der Inbetriebnahme und anschließend mindestens alle fünf Jahre ist die Abscheideranlage nach vollständiger Entleerung und Reinigung durch einen Fachkundigen zu prüfen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu erfassen:

- Angaben zu Prüfungsort, Betreiber, Bestandsdaten, Auftraggeber, Prüfer und zuständiger Behörde
- Sicherheit gegen Austritt von Leichtflüssigkeiten (z. B. Überhöhung, Warnanlage)
- Baulicher Zustand und Dichtheit der Anlage einschließlich der Zulaufleitungen
- Zustand der Innenwandflächen bzw. Innenbeschichtung, der Einbauteile und ggf. elektrischer Einrichtungen
- Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung (Gewichts- und Volumenbestimmung des Schwimmers)
- Vollständigkeit und Plausibilität der Einträge im Betriebstagebuch
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung
- Vorliegen aller erforderlichen Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.)
- Tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, Menge, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch-/Reinigungsmittel, Betriebs-/Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen zur Vermeidung stabiler Emulsionen)
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Anlage, ggf. unter Berücksichtigung des FAME-Anteils

Ein Prüfbericht ist zu erstellen; festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
Für Grundleitungen, die gewerbliches Abwasser zur Abscheider- oder Abwasserbehandlungsanlage führen, ist gemäß DIN 1986-30 alle fünf Jahre eine Dichtheitsprüfung DR1 durchzuführen. Diese erfolgt nach DIN EN 1610 mit Wasser oder Luft; eine optische Inspektion ist hierfür nicht ausreichend.

6. Betriebstagebuch

Ein Betriebstagebuch ist zu führen, in dem die Zeitpunkte und Ergebnisse aller Kontrollen, Wartungen, Generalinspektionen, Entsorgungen sowie die Beseitigung festgestellter Mängel dokumentiert werden. Zudem sind Nachweise zu eingesetzten Wasch-, Reinigungs-, Betriebs- und Hilfsstoffen einzutragen. Wartungsberichte, Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine sind beizulegen. Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und der Stadt Regensburg auf Verlangen vorzulegen.

6. Jahresbericht

Am Ende jedes Kalenderjahres ist ein Jahresbericht zur Abscheideranlage zu erstellen und bis zum 1. März des Folgejahres an **abscheider@regensburg.de** zu übermitteln.

Der Jahresbericht muss enthalten:

- Technische Daten der Abscheideranlage
- Nachweis der monatlichen Eigenkontrollen
- Nachweis der halbjährlichen Wartungen bzw. – falls keine Wartung erfolgt – der halbjährlichen Leerungen (jeweils mit Belegen der durchgeführten Arbeiten)
- Nachweis der Reinigungen und Entleerungen mit Angabe des Fachbetriebs
- Nachweis der entsorgten Menge und des Verbleibs des Abscheideguts (Liefer-/Übernahmescheine beilegen)
- Nachweis der Generalinspektion (mindestens alle fünf Jahre)

Ein Formblatt steht unter **www.regensburg.de/stadtentwaesserung** unter Dienststelle Grundstücksentwässerung zum Download bereit.